

Aus dem Inhalt:

Gemeindefusionen nach dem Gemeinde-Leitbild-Gesetz	3
Erneuerbare Energien in M-V	5
Energieeffiziente Beleuchtung (Förderung)	6
Die Schlüsselrolle der Kommunen (Wärmewende)	6
Förderhöchstsätze in Vorpommern-Greifswald	8
Ausnahme von Ruhezeitvorschriften für Notärzte	10
Durchbruch für modernes E-Government	11
Sicherer Identitätsnachweis im Netz	11
Änderungen beim Unterhaltsvorschuss 2017	13
Termine	14
Impressum	14
Reichsbürger	15
E-Ticket	15
Rechtsprechung	16
Beschränkung von Gemeindeklagen	16
Übernahme Kosten Schulbegleiter	17
Anhang	17
Wertgrenzenerlass	17
Mustersatzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen	19

E-Mail-Adresse:

sgk@kommunales.com

AfD kommt den Steuerzahlenden teuer zu stehen

Untersuchungsausschuss mit den Stimmen der AfD beschlossen

Nach einer hitzigen Debatte beschloss der Landtag am 26.01.2017 mit den Stimmen der Abgeordneten der AfD und bei Enthaltung aller anderen Abgeordneten die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses, „der die Förderstruktur, das Förderverfahren und die Zuwendungspraxis für Zuschüsse aus Landesmitteln sowie die Verwendung dieser Landesmittel durch die in dem Verein ‚LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V.‘ zusammengesetzten Spitzenverbände im Zeitraum von mindestens Anfang 2010 bis Ende 2016 klären soll“.



Bild: www.landtag-mv.de

Nach Art. 34 unserer Landesverfassung hat der Landtag auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, zur Aufklärung von Tatbeständen im öffentlichen Interesse einen Untersuchungsausschuss einzusetzen. Bei der Fraktionsstärke der AfD hat sie es also in der Hand, diese Karte zu ziehen.

Die Antragsteller entscheiden dabei auch, wie der Inhalt des Einsetzungsantrages ausgestaltet ist.

Das Land fördert „Verbände und Vereine der Freien Wohlfahrtspflege“ jährlich mit rund 4 Mio. Euro, wobei die Vergabe dieser Mittel projektbezogen erfolgt und an die Einhaltung konkreter, vom Sozialministerium erlassener Richtlinien gebunden ist und der Nachweispflicht unterliegt. Knapp 1,034 Mio. Euro dieser Mittel fließen als „Zuschüsse für die Förderung der in der LIGA der Spitzenverbände zusammengeschlossenen Landesverbände“ an die LIGA.

Die AfD weist u. a. in ihrem Antrag auf den Jahresbericht Teil II – Finanzbericht - des Landesrechnungshofes für das Jahr 2015 hin, der insbesondere bemängelt, dass das Sozialministerium seiner Prüfpflicht nicht vollumfänglich nachkommt.

Sie argumentiert, „angesichts der finanziellen Landesmittel in Höhe von einer Million Euro, die den Sozialverbänden der im „LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ zusammengeschlossenen Spitzenverbänden jährlich für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, ist die Zweckentfremdung dieser Steuergelder besonders verwerflich und liegt die Aufklärung dieser Sachverhalte ganz besonders im öffentlichen Interesse.“

Wie dem Wortlaut unschwer zu entnehmen ist, verallgemeinert die AfD, indem sie undifferenziert die Zweckentfremdung der gesamten „Million“ in den Raum stellt.

Nach den Erfahrungen der zurückliegenden Legislaturperioden ist anzunehmen, dass auch dieser Parlamentarische Untersuchungsausschuss, dessen Arbeit

mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird, jährlich mit ca. 1 Mio. Euro zu Buche schlagen wird.

Nach der von der AfD beantragten Sondersitzung im Januar zum Thema „*Aus-sprache zur Sicherheitslage in Mecklen-burg-Vorpommern nach den Anschlägen in anderen Bundesländern im Jahr 2016, zuletzt am 19. Dezember 2016 in Berlin*“ ist dies nun die zweite kostentreibende „Aktion“ der AfD innerhalb weniger Wochen.

Bleibt nur zu hoffen, dass diese sich nicht als ebenso überflüssig herausstellt.

Wie bereits in der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und CDU ohnehin festgelegt worden war, sollen dem Landesrechnungshof weitergehende Rechte eingeräumt werden, damit er auch dort (wenn Landemittel geflossen sind) zukünftig prüfen kann, wo dies zurzeit noch nicht möglich ist.

Ein Schelm wer Böses dabei denkt, dass der Antrag der AfD gerade zu dem Zeitpunkt das Licht der Welt erblickte, als bekannt wurde, dass ein entsprechender Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in Vorbereitung sei.

Der Antrag der AfD, der zwar erst einmal alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in der LIGA zusammengeschlossenen Spitzenverbände unter Generalverdacht stellt, aber insbesondere Fragen zur AWO aufwirft, ist als Landtagsdrucksache 7/139 in der Parlamentsdatenbank des Landtags abzurufen.

Martina Tegtmeier

Offizieller Startschuss für freiwillige Gemeindefusionen nach dem Gemeinde-Leitbildgesetz - Unterzeichnung der Koordinatorenverträge

Die Landesregierung will mit dem Gesetz zur Einführung eines Leitbildes „Gemeinde der Zukunft“ (Gemeinde-Leitbildgesetz) zukunftsfähige Gemeindestrukturen auf der Basis freiwilliger Entscheidungen der Kommunen anregen und unterstützen. Es gibt aber weder einen Fusionszwang, noch werden rechtliche Vorgaben gemacht, wie Gemeinden sich zusammenschließen.

Der strukturelle und demografische Wandel stellt insbesondere ländlich geprägte Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern vor besondere Herausforderungen: Einnahmen gehen als Folge der stellenweise drastisch sinkenden Einwohnerzahlen zurück, ohne dass automatisch auch die Aufgaben und damit Ausgaben geringer würden. Zugleich wird es immer schwieriger, öffentliche Einrichtungen bei sinkender Auslastung noch zu vertretbaren Kosten zu betreiben. Die Gemeinden müssen diese Veränderungsprozesse so gestalten, dass die kommunale Selbstverwaltung und Daseinsvorsorge gewahrt bleiben. Viele dieser Probleme können in größeren Strukturen besser und effizienter bewältigt werden als in kleinen Gemeinden. Zudem kann sowohl in der Verwaltung als auch bei der Wahrnehmung von Aufgaben Geld eingespart werden, wenn sich Gemeinden zusammenschließen. Dies belegen zahlreiche positive Beispiele freiwilliger Gemeindezusammenschlüsse, die es in unserem Land schon gegeben hat.

Im Vergleich zu den übrigen neuen Bundesländern hat Mecklenburg-Vorpommern nach der Kreisstrukturreform 2011 zwar die flächenmäßig größten Landkreise, aber die kleinteiligste Struktur auf gemeindlicher Ebene, zumal seit 1990 die Reduzierung der Gemeindezahlen in den übrigen ostdeutschen Bundesländern besser gelang. Die Zahl der Gemeinden in M-V verringerte sich von rund 1.120 im

Jahr 1990 auf 753 mit Stichtag 01.01.2016.

Mit dem Gemeinde-Leitbildgesetz (GLeitbildG) sollen freiwillige Gemeindefusionen, die in M-V bereits seit 1994 möglich sind, neuen Schwung erhalten.

Hierfür enthält das Gemeinde-Leitbildgesetz drei Hebel:

1. Eigenverantwortliche Selbsteinschätzung der Zukunftsfähigkeit

Jede Gemeinde soll anhand eines vorgegebenen Prüfrasters selbst überprüfen, ob sie noch zukunftsfähig ist. Dabei wird nicht nur die Finanzlage in den Blick genommen, sondern auch Umfang und Qualität der Aufgabenerfüllung, die Vitalität der örtlichen Gemeinschaft und der Zustand der örtlichen Demokratie.



Bild: www.fr.ch

2. Finanzielle Anreize

Mit den vorgesehenen Zuweisungen sollen Fusionen, die zu zukunftsfähigen Strukturen führen, mit einer finanziellen Anschubhilfe versehen werden. Es gibt folgende Arten von Zuweisungen:

a) Fusionszuweisung

Für jede durch Fusion zu einer zukunftsfähigen Gemeinde wegfallende Gemeinde wird eine Zuweisung von 200.000 Euro gezahlt. Die Fusionszuweisung erhöht

sich auf 300.000 Euro pro wegfallende Gemeinde, wenn an der Fusion ein in einem ländlichen Gestaltungsraum (die Festlegung dieser Räume erfolgt im Landesraumentwicklungsprogramm) gelegener zentraler Ort beteiligt ist, in dessen Nahbereich die wegfallenden Gemeinden liegen.

b) Konsolidierungszuweisung

Wenn mindestens eine der an dem Zusammenschluss beteiligten Gemeinden einen negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung zum 31. Dezember 2015 ausweist, kann zusätzlich eine Konsolidierungszuweisung von bis zu 400.000 Euro pro an der Fusion beteiligter defizitärer Gemeinden gewährt werden. Der Gesamtbetrag der Konsolidierungszuweisung wird allerdings auf die Summe der negativen Salden der an der Fusion beteiligten defizitären Gemeinden begrenzt und ist zudem davon abhängig, dass sich die fusionierenden Gemeinden verpflichten, binnen fünf Jahren nach der Fusion den Haushalt der fusionierten Gemeinde jahresbezogen auszugleichen.

c) Verwaltungsfusionszuweisung

Bei freiwilligen Verwaltungsfusionen von amtsfreien Gemeinden und/oder Ämtern wird eine Verwaltungsfusionszuweisung in Höhe von grundsätzlich 400.000 Euro gewährt. Diese wird nicht nur im Zuge der Auflösung von Ämtern gewährt, sondern auch dann, wenn z. B. durch Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft eine Verwaltung eingespart wird.

3. Koordinatoren

Nach § 6 Gemeinde-Leitbildgesetz werden bei den unteren Rechtsaufsichtsbehörden für Fragen, die freiwillige Gemeindezusammenschlüsse oder das Zusammenführen von Verwaltungen betreffen, Koordinierungsstellen eingerichtet. Die dort tätigen Personen sind im Gebiet des jeweiligen Landkreises Ansprechpartner für diese Fragen und beraten die Ge-

meinden und Ämter. Sie unterstützen die Gemeinden bei der Selbsteinschätzung ihrer Zukunftsfähigkeit und die an Fusionsverhandlungen beteiligten Gemeinden bei der Beurteilung der strukturellen Zukunftsfähigkeit der beabsichtigten neuen Gemeindestruktur.

Mit jeweils in den sechs Landkreisen tätigen Koordinatoren sorgt das Land dafür, dass die ehrenamtlichen Entscheidungsträger in den Gemeinden sowohl bei ihrer Selbsteinschätzung als auch bei den sich ggf. anschließenden Fusionsgesprächen fachkundig unterstützt werden.

Der Staatssekretär im Ministerium für Inneres und Europa Thomas Lenz hat am 16. Dezember mit den Koordinatoren und in Anwesenheit beider kommunaler Landesverbände die Koordinatoren-Beraterverträge unterzeichnet. Damit wird der "Startschuss" für die Umsetzung des Gemeinde-Leitbildgesetzes gegeben.

Die jetzt tätig werdenden Koordinatoren sind namentlich vom Städte- und Gemeindetag vorgeschlagen worden.

Der Verband hatte ein Interessenbekundungsverfahren bei der AG der Altmeister und Intranet gestartet, bei der sich interessierte ehemalige hauptamtliche Bürgermeister oder Amtsleiter melden sollten. Unter den Rückmeldungen hat der Vorstand des Städte- und Gemeindetages dann eine Auswahl getroffen. Die Ausgewählten wurden dann vom Innenministerium noch mit den betroffenen Landräten und dem Landkreistag abgestimmt, bevor das Innenministerium die Entscheidung über die Verträge traf.

Es sind dies Frau Sybille Kempf (Bürgermeisterin a. D. der Stadt Altentreptow) für den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Herr Jürgen Ditz (Bürgermeister a. D. der Stadt Grevesmühlen) für den Landkreis Nordwestmecklenburg, Herr Bernd Rolly (Bürgermeister a. D. der Stadt Parchim) für den Landkreis Ludwigslust-Parchim, Herr Dr. Uwe Heinze (Bürgermeister a. D. der Stadt Laage) für den

Landkreis Rostock, Herr Ulf Dembski (Senator a. D. der Hansestadt Greifswald) für den Landkreis Vorpommern-Greifswald sowie Herr Jürgen Schönwandt (scheidender Hauptamtsleiter der Stadt Wolgast) für den Landkreis Vorpommern-Greifswald. [...]

Geschäftsführer Andreas Wellmann vom Städte- und Gemeindetag freute sich, dass so erfahrene Kommunalpolitiker, die durch ihre Tätigkeit in den Gremien unseres Verbandes weit über die eigenen

Stadtmauern hinaus kundig und aktiv waren, sich zur Verfügung stellen, um den Gemeinden auf Augenhöhe sachkundige Beratung und Hilfestellung zu geben.

In einem Workshop mit dem Städte- und Gemeindetag und dem Innenministerium im Januar sollen von den Koordinatoren gemeinsame Grundsätze für die Bewertung der Zukunftsfähigkeit der Gemeinden erarbeitet werden.

Quelle: *Der Überblick*, Heft 1/2017, S. 17 ff.

Erneuerbare Energien in M-V

Die Landesenergie- und Klimaschutzagentur (LEKA MV) stellt sich weiter auf. Seit Ende Januar präsentiert sich die Einrichtung mit eigener Homepage im Netz (www.leka-mv.de). Die Seite befindet sich aber noch im Aufbau, inhaltlich fehlen etliche Inputs wie etwa im Bereich *Erneuerbare Energien*.



Quelle: Screenshot

Die aktuellen Aktivitäten der Agentur präsentieren die drei Mitarbeiter vornehmlich auf Facebook.

Der Überwindung von Widerständen und Hemmnissen bei der Durchführung der Energiewende hat sich der neu gegrün-

dete Landesverband Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern (LEE MV) verschrieben. Am 31. Januar unterzeichneten Branchenvertreter und engagierte Privatpersonen die sogenannte Schweriner Erklärung. Darin geben die Vereinsgründer an, „ein Gesamtkonzept entwickeln [zu wollen], das mit Energieeinsparung, Netzausbau, Speicherung sowie mit der Kopplung der Sektoren Strom, Wärme und Verkehr einen Weg zu einer weitgehend klimaneutralen und partizipativen Energieversorgung aufzeigt.“ Die Verlautbarung ist unter http://lee-mv.de/daten/LEEMV_SchwerinerErklaerung.pdf abrufbar.

Zum Vorsitzenden des Verbandes wurde der ehemalige energiepolitische Sprecher der SPD-Landtagsfraktion, Rudolf Borchert, gewählt. Energieminister Christian Pegel begrüßte in einem Grußwort auf der Gründungsveranstaltung ausdrücklich die Vereinsbildung. Inwieweit sich inhaltliche Divergenzen zwischen LEKA und LEE ergeben, ist noch nicht absehbar.

Martin Handschuck

Energieeffiziente Beleuchtung in Kommunen

Die Stromkosten für Beleuchtung können bis zu 70 % der kommunalen Energiekosten betragen. Mit effizienter Beleuchtung in städtischen Liegenschaften und effizienter Straßenbeleuchtung auf Basis von LED lassen sich bis zu 80 % der Stromkosten sparen. Dabei steigt die Ersparnis vom Lampentausch über den Leuchtentausch, einer professionellen Lichtplanung bis hin zur Lichtregelung an. LED haben nicht nur die beste Lichtausbeute, sondern mit bis zu 50.000 h auch die längste Brenndauer. Im Innenbereich kann die Effizienz durch den Einsatz von Bewegungsmeldern, Tageslichtsensoren und abrufbaren Lichtszenen noch gesteigert werden. Auch im Außenbereich kann

das Licht über Sensoren bedarfsgerecht und automatisch gesteuert werden. Die Straßenbeleuchtung wird dann an Tageszeit, Wetterlage oder Verkehrsaufkommen automatisch angepasst.

Förderung: Finanzielle Förderung in Form eines Zuschusses bieten die *Kommunalrichtlinie des BMU* sowie die *Klimaschutzförderrichtlinie des Landesförderinstituts M-V*. Die KfW bietet mit den Programmen 217 und 208 zinsgünstige Kredite und Tilgungszuschüsse bis 5 %. *Contracting* ist eine weitere Finanzierungsmöglichkeit. Hier saniert ein Unternehmen die Beleuchtung, z. B. ein Stadtwerk, und wird im Anschluss an der Kostenersparnis beteiligt.

Förderer	Art der Förderung	Wie viel wird gefördert?	Was wird gefördert?
<i>BMU KRL</i>	Zuschuss	20 – 40 %	LED innen und außen
<i>KfW Nr. 217</i>	Kredit und Tilgungszuschuss max. 5 %	100 %	Beleuchtung innen > 100 lm/W
<i>KfW Nr. 208</i>	Kredit	100 %	energieeffiziente Stadtbeleuchtung
<i>Lfi MV</i>	Zuschuss und Kofinanzierung Eigenanteil	50 % und 50 – 90 %	LED innen und außen

Quelle: *Energiespar-Rundbrief, Februar 2017*

Die Schlüsselrolle der Kommunen

von Philipp Vohrer

Der Umbau der Energieversorgung in Deutschland mit dem Ziel Nachhaltigkeit gelingt nur, wenn auch der Wärmesektor „erneuerbar“ wird. Es braucht dazu noch viel mehr Beispiele wie das Dorf Bollewick in Mecklenburg-Vorpommern. Dort versorgt ein Nahwärmenetz auf Biogasbasis 75 Prozent der Haushalte.

Mit dem Pariser Klimaschutzabkommen und dem Ziel der Bundesregierung, bis

2050 einen „nahezu klimaneutralen Gebäudebestand“ zu erreichen, liegen die Messlatten im Wärmebereich hoch: Neben erheblichen Effizienzgewinnen ist in den kommenden gut 30 Jahren nicht mehr und nicht weniger als die komplette Abkehr von fossilen Energieträgern wie Kohle, Gas oder Öl in der Wärmeversorgung zu schaffen. Die Kommunen nehmen dabei eine Schlüsselrolle ein, denn die Wärmeversorgung ist ein genuin lo-

kales und dezentrales Thema. Als planende Instanz können die Städte und Gemeinden hier ihren Aufgaben der Daseinsvorsorge gerecht werden und eine Vorbildfunktion übernehmen.

Dabei sind sie jedoch mit erheblichen Herausforderungen konfrontiert, denn es gilt die Interessen vieler unterschiedlicher Akteure wie Bürger, Industrie und Gewerbe, aber auch der Kommunalverwaltung selbst zu moderieren und in Einklang zu bringen. Es muss deutlich gemacht werden, dass der Umstieg auf erneuerbare Energien neben einem Beitrag zum Klima- und Umweltschutz auch wirtschaftliche Vorteile für die Bürger und die Gemeinde bringt.

In Deutschland erkennen immer mehr Städte und Gemeinden die Vorteile des Umstiegs auf eine regenerative Wärmeversorgung. Eine Vorreiterkommune ist das mecklenburgische Dorf Bollewick. Schon im Jahr 2008 fassten die 640 Bürger von Bollewick den Entschluss, die örtliche Wärmeversorgung auf erneuerbare Energien umzustellen. Die Idee wurde von Gemeindevertretern, zwei örtlichen Landwirten und weiteren Vordenkern in einer eigens dafür gegründeten Arbeitsgemeinschaft weiterentwickelt, geplant und schließlich umgesetzt. Seit 2012 versorgt nun ein 3.500 Meter langes Nahwärmenetz 75 Prozent der Häuser des Ortes sowie kommunale Gebäude mit klimafreundlicher Wärme. Sie stammt aus zwei Biogasanlagen, deren Abwärme (2,1 Millionen Kilowattstunden jährlich) durch das Nahwärmenetz an die Wärmekunden verteilt wird.

Wärmeversorgung durch erneuerbare Energien

Kommunen wie Bollewick sind bisher noch eine Ausnahme. Deutschlandweit haben erneuerbare Energien erst einen Anteil von 13,2 Prozent am Wärmeverbrauch, wobei innerhalb des regenerativen Anteils die Biomasse mit 87 Prozent dominiert. Anders gesagt: Für fast

90 Prozent der Wärme werden noch klimaschädlich fossile Brennstoffe verheizt, zumeist in Öl- und Gaskesseln, die zum großen Teil technisch veraltet sind. Dadurch ist der deutsche Wärmemarkt für rund 40 Prozent der energiebedingten CO₂-Emissionen verantwortlich.

Es besteht also akuter Handlungsbedarf und zugleich die Chance zum Umstieg auf erneuerbare Energien. Neben der Bioenergie, deren Potenzial ausreicht, um bis 2050 ein Viertel des Primärenergiebedarfs Deutschlands zu decken, werden dabei zukünftig auch Wärmepumpen, Solarthermie, Tiefengeothermie und Power-to-Heat-Anlagen an Bedeutung gewinnen.



Bild: <https://bioenergiereporter.wordpress.com>

In Bezug auf die klimafreundliche Umstellung der Wärmeversorgung verfügen Kommunen auch als Multiplikator über großen Gestaltungsspielraum. Die Energiespar- und Klimaschutzmaßnahmen im Bereich kommunaler Gebäude haben Vorbildfunktion gegenüber Bürgern und Unternehmen. Nicht selten wird die Glaubwürdigkeit einer kommunalen Klimaschutzpolitik an der Umsetzung in den eigenen Liegenschaften gemessen. Gleichzeitig kann der Nutzen regenerativer Quellen demonstriert werden: Erneuerbare Wärme senkt die Abhängigkeit von Energieimporten und steigert die lokale Wertschöpfung.

Chancen im ländlichen Raum

Gerade auch der ländliche Raum ist potenzieller Nutznießer, denn hier stehen genügend Flächen, etwa für den Anbau

von Energiepflanzen oder zur Erzeugung von Energieholz zur Verfügung, aber auch Reststoffe für die Landschaftspflege und Landwirtschaft (z. B. Stroh). Die Nutzung dieser nachwachsenden heimischen Energieträger sorgt dafür, dass die Energieausgaben nicht aus der Kommune ab-, sondern in den lokalen Wirtschaftskreislauf zurückfließen.

Der großvolumige Einsatz erneuerbarer Energien im Wärmesektor erfordert in vielen Kommunen eine Umstellung auf netzgebundene Versorgung. Dabei ist eine strategische Wärmeplanung notwendig, die die vorhandenen Optionen beleuchtet und Maßnahmen für Stadtteile, Quartiere und Einzelgebäude ableitet. Über die Nationale Klimaschutzinitiative (NKI) des Bundesumweltministeriums können sich Kommunen die Erstellung eines Wärmekonzepts mit einem Zuschuss von 50 Prozent fördern lassen (finanzschwache mit bis zu 95 Prozent).

Außerdem erhalten sie eine kostenlose Einstiegsberatung, und die NKI fördert die

Stelle eines Klimaschutzmanagers für drei Jahre (mit Option auf weitere zwei Jahre). Ist in der Gemeinde die Entscheidung für ein Wärmenetz gefallen, sind drei Betreibermodelle denkbar: Eigenbetrieb über ein Stadt- oder Gemeindewerk, Gründung einer Energiegenossenschaft oder per Contracting.

Für den Bau des Netzes können Kommunen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Zuschüsse sowie über die KfW-Bank zinsgünstige Kredite (Förderprodukt 271) erhalten. In jedem Fall nehmen die Kommunen bei der Umstellung der Wärmeversorgung auf erneuerbare Energien eine Schlüsselrolle ein: Sie werden zur koordinierenden, fördernden und fordernden Instanz, die initiiert und den Prozess moderiert. Sie haben damit das Gelingen der lokalen Wärmewende in der Hand.

Der Autor ist Geschäftsführer der Agentur für Erneuerbare Energien (AEE).

Quelle: www.treffpunkt-kommune.de

Landkreis Vorpommern-Greifswald erhält Förderhöchstsätze – Gewerbegebiete Pasewalk und Pommerndreieck intensiver vermarkten

***Pressemitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit vom
05.01.2017***

Ab diesem Jahr gelten im gesamten Landkreis Vorpommern-Greifswald Höchstsätze für die Förderung von Investitionen bei Unternehmen und der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW). [...]

Neue Fördersätze in Kraft getreten

Bislang galten die erhöhten Fördersätze nur in Teilen des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Hierzu zählen die ehemaligen Landkreise Ostvorpommern und Uecker-Randow. Die Fördersätze sind ab Januar um fünf Prozentpunkte angehoben worden. Damit gelten bis 2020 für den

gesamten Landkreis Vorpommern-Greifswald Fördersätze von 20 Prozent für große Unternehmen, 30 Prozent für mittlere und 40 Prozent für kleine Unternehmen. Neu hinzugekommen sind die Ämter Peenetal/Loitz und Jarmen/Tutow sowie die Stadt Greifswald.

Vorpommern weiter unterstützen – Gewerbliche und wirtschaftsnahe Förderung seit 1990

[...] Im Landkreis Vorpommern-Greifswald sind seit 1990 für 1.390 Investitionsvorhaben in der gewerblichen Wirtschaftsförderung (zum Beispiel Ansiedlungen und Erweiterungen von Unternehmen) insgesamt rund 528 Millionen Euro Zuschüsse

des Wirtschaftsministeriums bewilligt worden. Dadurch können Investitionen in Höhe von 2,24 Milliarden Euro realisiert werden. Mit Abschluss aller Vorhaben werden rund 12.900 Arbeitsplätze neu entstanden sein und über 21.000 Arbeitsplätze gesichert (Stand: Anfang November 2015).

Seit 1990 sind im Landkreis Vorpommern-Greifswald für Vorhaben im Rahmen der wirtschaftsnahen *Infrastruktur* (zum Beispiel Gewerbegebiete, Wasserwanderastplätze, Promenaden) insgesamt 498 Millionen Euro Zuschüsse des Wirtschaftsministeriums bewilligt worden. Dadurch werden Investitionen in Höhe von 690,5 Milliarden Euro umgesetzt.



Bild: www.ffn.de

Beispiele für Neuansiedlungen in Vorpommern

Die Deutsche Bogenn GmbH, eine Tochterfirma der türkischen MIR Technologie Holding, baut im Fährhafen Sassnitz-Mukran ein neues Werk zur Herstellung von Rohren (65 Arbeitsplätze). Die Continental Reifen Deutschland GmbH siedelt sich in der Hansestadt Anklam an (20 Arbeitsplätze). Am Pommerndreieck errichtet die AkkuSys Akkumulator und Batterietechnik Nord GmbH in der Gemeinde Süderholz eine neue Betriebsstätte (20 Arbeitsplätze). Die D. Bruns Service GmbH baut in Klein Bünzow bei Anklam eine neue Service-Werkstatt für Land- und Baumaschinenteknik (14 Arbeitsplätze).

Unterstützung für Wirtschaft und Kommunen

Antragsberechtigt im Rahmen der GRW-Förderung sind beispielsweise kleine und

mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des Fremdenverkehrsgebietes bei Errichtungs- oder Erweiterungsinvestitionen. Große Unternehmen werden bei Errichtungsvorhaben unterstützt. Bei Erweiterungsvorhaben wird bei großen Unternehmen die Einführung neuer Produkte oder Prozessinnovationen gefördert. Darüber hinaus können dies auch Kommunen bei wirtschaftsnahen und touristischen Infrastrukturmaßnahmen sein.

Erweiterte Fördergebietskulisse

Die Fördergebietskulisse wird erweitert um die Ämter Peenetal/Loitz und Jarmen/Tutow sowie die Stadt Greifswald. Die beiden Ämter gehörten vor der Kreisgebietsreform zum Landkreis Demmin und Greifswald war kreisfrei. Sie verfügten somit über keine Landesgrenze zu einem sogenannten A-Fördergebiet (Höchstfördergebiet). In Deutschland gibt es kein Höchstfördergebiet mehr. Hierzu zählen nur Regionen, in denen das Bruttoinlandsprodukt pro Einwohner unter 75 Prozent des EU-Durchschnitts liegt. Mecklenburg-Vorpommern ist – wie die anderen neuen Bundesländer auch – ein sogenanntes prädefiniertes C-Fördergebiet (strukturschwache Region). Der Landkreis grenzt an Polen. Das Nachbarland ist ein A-Fördergebiet.

Hintergrundinformationen zur neuen GRW-Förderkulisse

Die Fördergebietskarte legt fest, welche deutschen Regionen für regionale Investitionsbeihilfen unter den EU-Förderrichtlinien in Betracht kommen und welche Obergrenze („Beihilfehöchstintensität“) den Unternehmen der Fördergebiete gewährt wird.

Für die Förderkulisse in Mecklenburg-Vorpommern bedeutet das Förderhöchstsätze von 15 Prozent für große Unternehmen (ab 250 Beschäftigte), 25 Prozent für mittlere Unternehmen (50 bis 249 Beschäftigte) und 35 Prozent für kleine Unternehmen (10 bis 49 Beschäf-

tigte). Grenzt ein C-Fördergebiet an ein A-Fördergebiet, darf die in dem betreffenden C-Fördergebiet zulässige Beihilfeintensität angehoben werden. Dies gilt ab 2017 nun für den gesamten Landkreis Vorpommern-Greifswald. Ausnahme bildet deshalb ab

2017 bis 2020 der gesamte Landkreis Vorpommern-Greifswald. Hier gelten Fördersätze von 20 Prozent für große Unternehmen, 30 Prozent für mittlere und 40 Prozent für kleine Unternehmen.

Erlass zur Ausnahme von Ruhezeitvorschriften für im Rettungsdienst tätige Notärzte

Pressemitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit vom 12.12.2016

Für im Rettungsdienst tätige Notärzte hat das Wirtschafts- und Gesundheitsministerium in Mecklenburg-Vorpommern einen Erlass zur Ausnahme von Ruhezeitvorschriften im Arbeitszeitgesetz veröffentlicht. [...]

Notarztversorgung in ihrer bisherigen Qualität erhalten

Wenn die Tätigkeit als Notarzt im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird, könnte dies zur Kollision mit dem Arbeitszeitgesetz bei der Einhaltung der Arbeitszeiten führen - wenn angestellte Ärzte im Krankenhaus in der Nebentätigkeit als Notarzt im Rettungsdienst fahren. [...]

Anträge beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern stellen

Die Arbeitszeitenregelung soll die in der Regel bisherige Dienstplangestaltung mit dem Erlass ermöglichen. [...] Die Anträge auf Ausnahmen nach dem Arbeitszeitgesetz sind von den Landkreisen, kreisfreien Städten oder Krankenhäusern bei der Genehmigungsbehörde dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern M-V (LAGuS) einzureichen.

Bund weiter intensiv gefordert – auch beitragspflichtige Abgaben klären – Vorschlag gibt Hoffnung

Darüber hinaus setzt Gesundheitsminister [Harry] Glawe sich beim Bund für eine

schnelle Lösung ein, um auch die Abgabe sozialversicherungspflichtiger Beiträge bei Notärzten im Rettungsdienst zu klären. Ein Vorschlag des Bundes sieht vor, dass Einnahmen aus Tätigkeiten als Notarzt im Rettungsdienst nicht beitragspflichtig sind, wenn diese Tätigkeiten neben einer Beschäftigung mit einem Umfang von regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Rettungsdienstes oder einer Tätigkeit als zugelassener Vertragsarzt oder als Arzt in privater Niederlassung ausgeübt werden. „Hier ist der Bund weiter am Zug, schnellstmöglich eine Regelung auf den Weg zu bringen, damit auch die Beitragspflicht geklärt wird.“ Ein entsprechender Passus soll in das Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung eingebracht werden.

Hintergrundinformationen

Anlass einer neuen geplanten Regelung ist ein Urteil des Bundessozialgerichtes aus dem Sommer dieses Jahres. Demnach dürfe die hauptsächlich in ländlichen Regionen verbreitete Beschäftigung von Honorar-Notärzten auf Rettungswagen so künftig nicht mehr möglich sein. Die Richter in Kassel bestätigten ein Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern, das die Beschäftigung als Scheinselbstständigkeit eingestuft hatte.

Hieraus ergeben sich zwei wichtige Punkte für Honorarärzte im Rettungsdienst: zum einen ist dies die Abführung von sozialversicherungspflichtigen Beiträgen, zum anderen die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes. [...]

Durchbruch für ein modernes E-Government in Deutschland

Pressemitteilung des Bundesinnenministeriums vom 14.12.2016

Innerhalb von 5 Jahren sollen möglichst viele Verwaltungsleistungen von Bund, Ländern und Kommunen nicht nur online angeboten werden. Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen sollen sie künftig direkt, einfach und sicher mit drei Klicks erreichen können. Die lange Suche im Netz nach der richtigen Stelle soll entfallen. Über jedes Verwaltungsportal - egal ob auf kommunaler, Landes-, oder Bundes-Ebene - soll es vollständigen Zugang zu allen online angebotenen Verwaltungsleistungen geben. [...]



Bild: www.demografie-portal.de

Die Verwaltungsportale aller Behörden in Bund, Ländern und Kommunen werden zu einem "Portalverbund", das heißt zu einem "virtuellen Portal" verknüpft. Über individuelle Nutzerkonten wird es möglich sein, sich an diesem Portalverbund anzumelden und sich mit dem für die jeweilige Verwaltungsdienstleistung notwendigen Sicherheitsniveau zu authentifizieren. Um dieses Ziel zu erreichen, erhält der

Bund im Kontext der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen durch eine Grundgesetzänderung (Art. 91 c Abs. 5 GG -neu-) eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz zur Ausgestaltung des Zugangs zu den Verwaltungsdienstleistungen von Bund und Ländern (einschließlich Kommunen); das notwendige Miteinander von Bund und Ländern wird über die Zustimmungspflicht im Bundesrat gesichert.

Das ebenfalls am 14.12.2016 im Kabinett verabschiedete Begleitgesetz (Onlinezugangverbesserungsgesetz - OZG) regelt die weitere Ausgestaltung dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben. Das OZG verpflichtet Bund und Länder (einschließlich Kommunen) alle rechtlich und tatsächlich geeigneten Verwaltungsleistungen binnen 5 Jahren auch online anzubieten und sie über einen Verbund der Verwaltungsportale von Bund und Ländern zugänglich zu machen. Mit den im Portalverbund vorgesehenen Nutzerkonten können, nach einer einmaligen Registrierung, alle angebotenen Leistungen im Portalverbund von jeder Stelle aus genutzt werden. Um die Sicherheit des Portalverbundes zu gewährleisten, sieht das OZG vor, dass der Bund die Fragen der IT-Sicherheit mittels einer Rechtsverordnung regeln und allen am Portalverbund Beteiligten vorgeben kann.

Sicherer Identitätsnachweis im Netz

Pressemitteilung der Bundesregierung vom 09.12.2016

Die Online-Ausweisfunktion des elektronischen Personalausweises soll leichter anwendbar und attraktiver werden. Die Bundesregierung hat deshalb einen Gesetzentwurf zur Förderung des elektronischen Identitätsnachweises beschlossen.

Wer im Internet unterwegs ist, hat das Bedürfnis, auf die Identität des jeweiligen Kommunikationspartners vertrauen zu können. Hierzu soll der elektronische Identitätsnachweis dienen. Er ermöglicht Bürgerinnen und Bürgern, aber auch Unternehmen und Behörden, sich gegenüber

ihrem jeweiligen Kommunikationspartner im Netz sicher ausweisen zu können.

Das von der Bundesregierung beschlossene Gesetz fördert die Nutzung und Verbreitung der Online-Ausweisfunktion des elektronischen Personalausweises. Es erleichtert die Nutzung des neuen Personalausweises und erweitert seine Anwendungen. Dadurch wird auch das Regierungsprogramm "Digitale Verwaltung 2020" weiter erfolgreich umgesetzt. Die elektronische Online-Ausweisfunktion soll vor allem stärker in der Verwaltung genutzt werden.

Nutzung der eID-Funktion

Der Personalausweis mit eID-Funktion, also einer Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis, wurde 2010 eingeführt. Diese Funktion ermöglicht es Bürgern, Behörden und Unternehmen, sich im Internet verlässlich ausweisen zu können.

Die Nutzung der eID-Funktion blieb jedoch bisher deutlich hinter den Erwartungen zurück. Das Verfahren zur Freischaltung ist aufwendig und es stehen zu wenige Nutzungsmöglichkeiten zur Verfügung. Der vorgelegte Gesetzentwurf soll die Nutzung der eID-Funktion nun erleichtern. Hierzu werden gesetzliche Hürden abgebaut und die bisherigen Anwendungsmöglichkeiten der eID-Funktion erweitert.

Mustersatzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Deutsche Städtetag haben ihre Mustersatzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen überarbeitet. Dabei fanden u. a. die aktuelle Rechtspre-

Moderne Verwaltung für Bürgerinnen und Bürger

Die elektronische Online-Ausweisfunktion soll vor allem stärker in der öffentlichen Verwaltung genutzt werden. So sieht es auch der Koalitionsvertrag vor, der im Kapitel "Moderne Verwaltung" den weiteren Ausbau des E-Government vorschreibt.

Bürgerinnen und Bürger können ihren Ausweis aber auch gegenüber privaten Unternehmen wie Banken oder Versicherungen einsetzen und so den elektronischen Identitätsnachweis erfolgreich führen.

Der Gesetzentwurf im Überblick

1. Jeder neue Personalausweis wird künftig mit einer einsatzbereiten Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis ausgegeben;
2. Unternehmen und Behörden erhalten leichter eine Berechtigung, um Online-Ausweisfunktionen anzubieten. Die zuständigen Datenschutzbehörden überwachen die Einhaltung des Datenschutzes;
3. Ist das persönliche Erscheinen bei Behörden oder Banken unumgänglich, kann dort der Personalausweis künftig auch eingesetzt werden, um das Verfahren zu beschleunigen.

chung und die Entwicklungen im Erschließungsbeitragsrecht Berücksichtigung. Die Neufassung der Satzung ist am Ende des Info-Dienstes abgedruckt.

Was sich beim Unterhaltsvorschuss ändert

von Carl-Friedrich Höck

Bund und Länder haben sich bei der geplanten Ausweitung des Unterhaltsvorschusses für Alleinerziehende geeinigt – das Gesetz soll im Februar beschlossen werden. Damit kommen auch auf die Kommunen neue Aufgaben zu. Der Kompromiss kommt ihnen zumindest teilweise entgegen.

Eigentlich sollte die Neuregelung schon zum 1. Januar in Kraft treten: Zu diesem Stichtag wollte der Bund die Altersgrenze für Kinder, für die der Staat einen Unterhaltsvorschuss zahlt, von 12 auf 18 Jahre anheben. Der Vorschuss soll Alleinerziehenden helfen, wenn der andere Elternteil mit seinen Unterhaltszahlungen in Rückstand ist. Die Frist war den Kommunen aber zu knapp: „Die Kommunen sehen sich nicht in der Lage, ein Gesetz, das frühestens Mitte Dezember verabschiedet werden kann, zwei Wochen später auszuführen“, stellten Städtetag, Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) im Dezember in einer gemeinsamen Erklärung klar. Die Zahl der Leistungsbezieher würde sich mit einem Schlag verdoppeln. Auch die Länder sahen zusätzliche Kosten auf sich zukommen und stoppten den Gesetzentwurf zunächst.

120.000 Kinder mehr sollen vom Unterhaltsvorschuss profitieren

Mittlerweile haben sich Bund und Länder einigen können – das Gesetz soll noch in der ersten Februarwoche verabschiedet werden. Wie geplant wird die Altersgrenze für Kinder, für die der Unterhaltsvorschuss gezahlt wird, auf 18 Jahre heraufgesetzt. Die Regelung tritt aber erst am 1. Juli in Kraft. Wie ursprünglich angedacht entfällt auch die bisher geltende Höchstbezugs-

dauer von 72 Monaten. Nach Angaben des DStGB sollen mehr als 120.000 Kinder von diesen Änderungen profitieren.



Bild: <http://tipsdevida.net>

Der nun getroffene Kompromiss soll auch den bürokratischen Aufwand verringern. Denn der Unterhaltsvorschuss wird auf Hartz-IV-Leistungen angerechnet. Die Kommunalverbände wollten nun verhindern, dass erst das Jugendamt den Unterhaltsvorschuss bewilligen und auszahlen muss, den das Jobcenter dann ohnehin wieder verrechnet. Nun ist folgende Regelung vorgesehen: Der Vorschuss für 12- bis 18-jährige Kinder wird nur wirksam, wenn das Kind nicht auf Hartz-IV-Leistungen angewiesen ist. Neu ist auch, dass Alleinerziehende im Hartz-IV-Bezug ab einem Bruttoeinkommen von monatlich 600 Euro den Unterhaltsvorschuss beantragen können. [...]

Carl-Friedrich Höck ist Journalist und Redakteur bei der Fachzeitschrift für Kommunalpolitik DEMO.

Quelle: www.demo-online.de

Termine

4. März „Neues kommunales Haushaltsrecht M-V“ (Seminar) in Neustadt-Glewe
25. März Prüfung des kommunalen Jahresabschlusses am Beispiel einer amtsangehörigen Gemeinde (Seminar) in Gadebusch
29. März Konferenz für Seniorenbeiräte (Bereich Nordwestmecklenburg) in Grevesmühlen
1. April „Neues kommunales Haushaltsrecht M-V“ (Seminar) in Greifswald
8. April „Kommunal- und Verwaltungsrecht“ (Seminar) in Waren/Müritz
22. April „Bau- und Planungsrecht“ (Seminar) in Güstrow
20. Mai „Prüfung der kommunalen Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses“ (Seminar) in Grimmen

Darüber hinaus sind einige regionale Fachkonferenzen in Planung.

Die Einladungen zu allen Veranstaltungen erfolgen zeitnah. Anmeldungen werden natürlich jederzeit in der Geschäftsstelle entgegengenommen.

Hierbei handelt es sich um bereits feststehende Termine. Zur kurzfristigen Information über unser Veranstaltungsangebot lohnt sich deshalb auch immer wieder ein Blick auf unsere Homepage www.sgk-mv.de.

Termine der Bundes-SGK

31. März/1. April „Digitale Agenda in den Kommunen - Infrastruktur für Morgen - heute gestalten!“ (Fachkonferenz) in Leipzig
- 9./10. Juni „Kommunal- und Direktwahlen gewinnen“ (Seminar) in Springe
30. Juni/1. Juli „Geschäftsführung von Rats- und Kreistagsfraktionen“ (Seminar) in Springe

Impressum

Der Info-Dienst wird herausgegeben von der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (SGK).

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der jeweiligen Verfasser wieder, die sich nicht unbedingt mit der Position der SGK M-V decken muss.

Der Nachdruck ist gegen Quellenangabe und Belegexemplar gern gestattet.

Redaktionsanschrift:

SGK M-V, Wismarsche Str. 152, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 55572850

E-Mail: sgk@kommunales.com

V. i. S. d. P.: Dr. Martin Handschuck

Faktenblatt zur Reichsbürgerbewegung

Mitteilung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom 28.12.2016

Die Berichte über das renitente Auftreten der sog. „Reichsbürgerbewegung“ in Kommunen haben in jüngster Zeit deutlich zugenommen. Immer wieder treten die sog. „Reichsbürger“ in mitunter aggressiver Weise gegenüber kommunalen Behörden, Finanzämtern und Justiz auf und versuchen sie in ihrer Aufgabenerfüllung zu hindern.

Darunter finden sich auch Fälle, in denen erfundene Geld- und Schadensersatzforderungen gegenüber Kommunen geltend gemacht und mittels eines Mahnbescheides über ein Inkasso-Unternehmen aus Malta vollstreckt werden sollen. Die Situation spitzt sich zu, teilweise kommt es zu Drohungen gegenüber Behörden und deren Mitarbeitern bis hin zu tätlichen An-

griffen gegenüber Polizisten und Gerichtsvollziehern. Die aktuellen Vorkommnisse und Berichte über die sog. „Reichsbürgerbewegung“ haben den DStGB veranlasst, über aktuelle Erkenntnisse zu informieren und auf den Umgang in Kommunen und kommunalen Behörden mit der Reichsbürgerbewegung hinzuweisen. Ein aktuelles Faktenblatt fasst die wichtigsten Informationen zusammen.

FAKTENBLATT Reichsbürgerbewegung

[DStGB-Faktenblatt zur Reichsbürgerbewegung und der Umgang in Kommunen](#)

Das Ende der Papierfahrkarte

Nach dem Willen des Bundesverkehrsministeriums soll die Papierfahrkarte in nahezu allen deutschen Städten aus dem Gebrauch verschwinden. Mit einem Aktionsplan wird die Einführung eines einheitlichen elektronischen Tickets in ganz Deutschland bis 2019 angestrebt. Das sog. E-Ticket soll in allen Verkehrsmitteln und auch über einzelne ÖPNV-Verbünde bzw. Unternehmen hinweg gelten. Dazu sieht die Roadmap Digitale Vernetzung im Öffentlichen Personennahverkehr des Ministeriums den Aufbau einer bundesweiten Abrechnungszentrale und die Förderung von zwölf Vernetzungsprojekten im ÖPNV vor.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund begrüßte ausdrücklich die Pläne des Ministeriums, mahnte aber gleichzeitig die Integration weiterer Mobilitätsdienstleistungen (u. a. Fahrradvermietung, Carsharing, Abrechnung von Parkgebühren) in

das bestehende System an, um dieses aufzuwerten.



Bild: www.rmv.de

Eine Einführung des E-Tickets im ländlichen Raum ist nach derzeitigem Kenntnisstand in absehbarer Zeit nicht geplant.

Martin Handschuck

AUS DER RECHTSPRECHUNG



Gemeindeklagen sind auf Geltendmachung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts beschränkt

Das Bundesverwaltungsgericht hat in erster und letzter Instanz die Klagen zweier rheinland-pfälzischer Gemeinden gegen den Planfeststellungsbeschluss der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord des Landes Rheinland-Pfalz zum Neubau der rheinland-pfälzischen Abschnitte der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung von Kruckel nach Dauersberg abgewiesen. Der Planfeststellungsbeschluss verletze keine Rechte der Gemeinden. Rechte ihrer Einwohner aber könnten die Gemeinden nicht geltend machen, betont das BVerwG (Urteile vom 15.12.2016, Az.: 4 A 3.15 und 4 A 4.15).

Energieleitungsausbaugesetz sieht Neubau von Höchstspannungsleitungen vor

Die geplante Höchstspannungsfreileitung ist Teil des im Bedarfsplan des Energieleitungsausbaugesetzes bezeichneten Vorhabens Nr. 19 („Neubau Höchstspannungsleitung Kruckel – Dauersberg, Nennspannung 380 kV“). Sie ist insgesamt circa 113 Kilometer lang, wobei circa 13 Kilometer (Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Nordrhein-Westfalen bis zur Umspannanlage Dauersberg) beziehungsweise 2,7 Kilometer (Abschnitt Mudersbach bis zur Landesgrenze Rheinland-

Pfalz/Nordrhein-Westfalen) auf den rheinland-pfälzischen Teil der Leitung entfallen. Der Neubau soll weitestgehend in den vorhandenen Trassenräumen bestehender 110- und 220-kV-Freileitungen erfolgen, die im Zuge der Maßnahme zurückgebaut werden sollen. Die Stromkreise der zu demontierenden 110-kV-Freileitungen sollen künftig auf den neuen Mastgestängen der 380-kV-Freileitung mitgeführt werden.

BVerwG: Keine Rechte der Gemeinde verletzt

Die Klagen blieben erfolglos. Eine Gemeinde sei bei der Anfechtung eines Planfeststellungsbeschlusses auf die Rüge von Vorschriften beschränkt, die ihrem Schutz dienen, betont das BVerwG. Sie sei nicht Sachwalterin der Rechte ihrer Einwohner. Gemeinden könnten daher nur eine fehlerfreie Abwägung in Bezug auf das grundgesetzlich geschützte kommunale Selbstverwaltungsrecht und ihr zivilrechtlich geschütztes Eigentum verlangen. Diese Rechte würden durch den Planfeststellungsbeschluss über die geplante Höchstspannungsfreileitung nicht verletzt.

Quelle: Der Überblick, Heft 1/2017, S. 32 f.

Übernahme der Kosten eines Schulbegleiters für ein Kind mit Down-Syndrom in einer "Inklusionsklasse"

Pressemitteilung des Bundessozialgerichts zur Entscheidung B 8 SO 8/15 R vom 09.12.2016

Der für die Sozialhilfe zuständige 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Dezember 2016 entschieden, dass der zuständige Sozialhilfeträger im Rahmen der Eingliederungshilfe die Kosten für einen Schulbegleiter zu übernehmen hat, wenn ein wesentlich geistig behindertes Kind aufgrund der Behinderung ohne Unterstützung durch einen solchen Begleiter die für das Kind individuell und auf seine Fähigkeiten und Fertigkeiten abgestimmten Lerninhalte ohne zusätzliche Unterstützung nicht verarbeiten und umsetzen kann.



Bild: www.alle-inklusive.de

Insoweit handelt es sich nicht um den Kernbereich allgemeiner Schulbildung, für den allein die Schulbehörden die Leistungszuständigkeit besitzen. Im Rahmen des Nachrangs der Sozialhilfe ist lediglich Voraussetzung, dass eine notwendige Schulbegleitung tatsächlich nicht von diesen übernommen beziehungsweise getragen wird.

Hinweise zur Rechtslage:

§ 54 Abs. 1 SGB XII:

Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 des Neunten Buches insbesondere

1. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht ...; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt, [...]

Quelle: www.datev.de

Vergabe öffentlicher Aufträge mit geringen Auftragswerten (Wertgrenzenerlass)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

Vom 8. Dezember 2016 – V 140 - 611-00020-2010/051-012 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 703 - 18

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 2 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 411), das zuletzt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 587) geändert worden ist, erlässt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Ministerium für Inneres und Europa und dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Wertgrenzen, Bestimmung des Auftragswertes

- 1.1 Eine beschränkte Ausschreibung ist bei Liefer- oder Dienstleistungen ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A – (nachfolgend VOL/A genannt) zulässig, wenn der voraussichtliche Auftragswert 100.000 Euro nicht übersteigt. Eine beschränkte Ausschreibung ist für Bauleistungen ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A – (nachfolgend VOB/A genannt) zulässig, wenn der voraussichtliche Auftragswert 1.000.000 Euro nicht übersteigt.
- 1.2 Eine freihändige Vergabe ist bei Liefer- oder Dienstleistungen ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach der VOL/A zulässig, wenn der voraussichtliche Auftragswert 100.000 Euro nicht übersteigt. Eine freihändige Vergabe ist für Bauleistungen ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach der VOB/A zulässig, wenn der voraussichtliche Auftragswert 200.000 Euro nicht übersteigt.
- 1.3 Übersteigt der Auftragswert die Wertgrenze nach den Nummern 1.1 oder 1.2, so dürfen die vorstehenden Regelungen auf den Teil des Auftrages angewandt werden, der die Wertgrenze nicht übersteigt.
- 1.4 Beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe dürfen innerhalb der Wertgrenzen nach den Nummern 1.1 und 1.2 kombiniert werden. Die Summe der Auftragswerte beider Vergabearten (Teilauftragswerte) darf die Wertgrenze nach Nummer 1.1 nicht überschreiten.
- 1.5 Für die Schätzung des Auftragswertes gilt § 3 der Vergabeverordnung

vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) entsprechend.

2 Aufforderung zur Angebotsabgabe

- 2.1 Die Aufforderung zur Angebotsabgabe für Leistungen und Bauleistungen soll im Fall der Nummer 1.1 an mindestens fünf, im Fall der Nummer 1.2 an mindestens drei kleine und mittlere Unternehmen (nachfolgend KMU genannt) nach Nummer 4 ergehen. Dabei soll kleineren KMU der Vorzug vor größeren KMU gegeben werden. Abweichungen von den Sätzen 1 und 2 sind mit Gründen aktenkundig zu machen.
- 2.2 Die Aufforderung von Unternehmen nach Nummer 2.1 Satz 1 und 2 darf nicht zu einem systematischen Ausschluss von Nicht-KMU von der Auftragsvergabe führen.

3 Bietererklärung

Vom Bieter ist eine Erklärung darüber zu verlangen, ob sein Unternehmen ein Unternehmen nach Nummer 4 ist. Dabei hat er die Anzahl der Beschäftigten, den Jahresumsatz und die Jahresbilanzsumme anzugeben, außerdem das Bestehen oder Nichtbestehen der Zugehörigkeit zu einer Unternehmensgruppe im dort bezeichneten Sinne.

4 Begriffsbestimmung

Kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro haben und
- keiner Gruppe verbundener Unternehmen angehören oder

einer Gruppe verbundener Unternehmen angehören, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt.

5 Verhältnis zu VOB/A und VOL/A

Die Wertgrenzenregelungen in der VOB/A sind nicht anzuwenden. Die VOB/A und die VOL/A bleiben im Übrigen unberührt.

6 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängern, die die VOB/A oder die VOL/A nur aufgrund eines Zuwendungsbescheides an-

zuwenden haben, ist im Zuwendungsbescheid die Anwendung der Nummern 1.1 bis 1.4 zu gestatten. In diesem Fall ist im Zuwendungsbescheid zu bestimmen, dass der Zuwendungsempfänger nach Maßgabe der Nummern 1.5 bis 5 verfahren muss.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Quelle: *AmtsBl. M-V 2016 S. 1144*

Muster einer Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Satzung der Gemeinde/Stadt (...) über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS) vom (...)

Der Rat der Gemeinde/Stadt hat in seiner Sitzung am (...) aufgrund des § 132 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, und des § (...) der Gemeindeordnung für das Land (...) in der Fassung der Bekanntmachung vom (...), zuletzt geändert durch Gesetz vom (...), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken in Wohn-, Dorf- und Mischgebieten sowie sonstigen, nicht unter Nr. 2 genannten Ge-

bieten dienen, an denen eine Bebauung zulässig ist

- a) bis zu zwei Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu zwölf Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu neun Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
- b) mit drei oder vier Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 15 Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu zwölf Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
- c) mit mehr als vier Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 18 Metern, wenn sie

- beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 Metern, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 Metern, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist.
 3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu fünf Metern,
 4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 Metern,
 5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von sechs Metern,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
 6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von sechs Metern,
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um acht Meter; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 vom Hundert des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 5**Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands**

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Als Grundstücksfläche, die der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten zugrunde gelegt wird, gilt grundsätzlich die Fläche des Buchgrundstücks. Im Außenbereich gelegene Grundstücke bleiben unberücksichtigt.
- (2) Gehen Grundstücke vom Innenbereich in den Außenbereich über und ergibt sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuchs, so gilt als Grundstücksfläche die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von [... m]¹ von der Erschließungsanlage; reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 1 oder Abs. 2) vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
 - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).
- (4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch (...), wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

¹ Festzulegen anhand der ortsüblichen Tiefe der baulichen Nutzung.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollge-

schosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchst. a) bis c) entsprechend.

- (5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch (...), wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
 - b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungen-, Kongress- und Hafengebiet;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

- (7) Bei der Beitragserhebung für selbstständige Grünanlagen gilt Folgendes:

Bei Grundstücken in

- a) durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebieten sowie
- b) Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,

wird die Grundstücksfläche im Sinne der Abs. 1 und 2 nur zur Hälfte berücksichtigt. Abs. 6 findet keine Anwendung.

§ 6

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
- (2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,
 - a) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,
 - b) wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 vom Hundert erhöht.

- c) wenn das Grundstück mit einem Artzuschlag gem. § 5 Abs. 6 belegt ist.

§ 7

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahnen,
4. Radwege,
5. Gehwege,
6. unselbstständige Parkflächen,
7. unselbstständige Grünanlagen,
8. Mischflächen,
9. Entwässerungseinrichtungen und
10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen im Sinne von Nr. 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nrn. 3 bis 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 8

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
 - b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - b) unselbstständige und selbstständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - c) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
 - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
- (3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 9

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 10

Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 11

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht vertraglich abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am (...) in Kraft.

(Ort, Datum der Ausfertigung)
.....

(Unterschrift des nach dem Kommunalverfassungsrecht zuständigen Organs der Gemeinde/Stadt)